

Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

Prüfnummern für Formblatt	Position	Zuordnung	Anmerkung
8	Umweltbelästigungen		
8.1	Lärmentwicklung		
	Auspuffanlage undicht, schadhaft (vgl. auch 6.1.2)	LM, SM	
	Originalanlage geändert, ersetzt, Genehmigung nicht nachgewiesen	VM	
	Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	SM	
	Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	GV	
	Sonstige lärmrelevante Bauteile schadhaft, fehlen	SM	
	Lärmarmnachweis fehlt oder abgelaufen	VM	
8.2	Auspuffabgase		
8.2.1	Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Fremdzündung:		
	erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig	SM, GV, LM	
	Auspuffanlage undicht, schadhaft	SM	
	übermäßige Rauchentwicklung	SM	
	Zündanlage		
	Fliehkraftverstellung/Unterdruckverstellung/ Kondensator/Zündspule/ Verteiler/Zündkabel/ Kerzenstecker/Kerze defekt	SM	
	Zündkerze offensichtlich falscher Wärmewert	SM	
	Unterbrecher stark verschlissen	SM	
	Unterdruckschläuche porös/undicht	LM, SM	
	Zündzeitpunkt mehr als 3° abweichend (Anmerkung: vom Sollwert bei Herstellerangabe)	SM	
	Schließwinkel mehr als 5° abweichend (Anmerkung: vom Sollwert bei Herstellerangabe)	SM	
	Luftfilter		
	unsachgemäß befestigt/lose	LM, SM	
	Filtereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig	SM	
	Filtereinsatz verschmutzt	LM, SM	

a.) Bei Kraftfahrzeugen mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L:		
a.1) ohne moderne Abgasreinigungsanlage wie z.B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung*)		
a.1.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden Werte vorliegen über 3,5 Vol.-%	SM	Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vor 1.1.1980, 4,5 Vol.-%
a.1.2.) HC-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden Werte vorliegen über 600 ppm,	SM	
a.2.) mit moderner Abgasreinigungsanlage wie z.B 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung*)		
a.2.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert Liegen hierzu keine Werte vor, gilt für	SM	
a.2.2.) CO-Gehalt im Leerlauf Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/ 220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,3 Vol.-% in allen and. Fällen Wert höher als 0,5 Vol.-%	SM SM	
a.2.3.) CO-Gehalt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2000 1/min: Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220 /EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,2 Vol.-% In allen anderen Fällen Wert höher als 0,3 Vol.-%	SM SM	
a.2.4.) Lambda kleiner als 0,97 oder größer als 1,03	SM	
a.2.5.) HC-Wert über 60 ppm,	SM	
a.3.) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD)*):		
a.3.1.) bei Einschalten der Zündung leuchtet OBD-Kontrollleuchte nicht bei laufendem Motor blinkt diese bzw. leuchtet ständig	SM SM	
a.3.2.) Bei Kraftfahrzeugen, welche mit On-Board-Diagnosesystemen ausgerüstet sind, kann alternativ zu den Prüfungen nach a.2.2. ein angemessenes Auslesen des OBD-Gerätes bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems erfolgen: Abgassystem bzw. OBD-System funktioniert nicht ordnungsgemäß *)	SM	
b.) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung: CO-Gehalt im Leerlauf höher als 4,5 Vol.-%	SM	

8.2.2	<p>Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung: erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig Auspuffanlage undicht, schadhaft Übermäßige Rauchentwicklung Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose Filtereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig Filtereinsatz verschmutzt c.) Messung der Abgastrübung c.1.) Gemessener Wert der Abgastrübung liegt über dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert (Anmerkung: gemäß der Richtlinie 72/306/EWG oder 77/537/ EWG) Überschreitet der gemessene Wert die Grenzen nach c.2., c.3. oder c.4. (wo zutreffend) Liegen vom Fahrzeughersteller keine Werte vor, gilt: c.2.) für Kraftfahrzeuge mit Saugmotoren Absorptionsbeiwert über $2,5 \text{ m}^{-1}$ c.3.) für Kraftfahrzeuge mit Turbomotoren Absorptionsbeiwert über $3,0 \text{ m}^{-1}$ c.4.) für Kraftfahrzeuge welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I, Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder welche zumindest gemäß den Grenzwerten Zeile B1, Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2008: Absorptionsbeiwert über $1,5 \text{ m}^{-1}$ c.5.) (Anm. gemäß § 17 Abs. 6 Z 4 mit 31.12.2008 außer Kraft getreten)</p>	<p>SM SM, LM SM LM, SM SM LM, SM SM SM SM SM SM SM</p>	<p>Gemäß Richtlinie 96/96/EG idgF.</p>
8.3	<p>Funkentstörung offensichtlich mangelhaft</p>	<p>SM</p>	
8.4	<p>Flüssigkeitsverlust Ölverlust (kontinuierliche Tropfenbildung) Austritt gefährlicher Flüssigkeiten</p>	<p>LM, SM, GV SM, GV</p>	